

Verbandssatzung des Zweckverbandes München-Südost

vom 12.06.2014

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 9 Dienstherneigenschaft

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 11 Umlegungsschlüssel
- § 12 Rechnungsprüfungsausschuss, Aufgaben und Zusammensetzung

IV. Auseinandersetzung und Auflösung

- § 13 Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern
- § 14 Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

V. Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) erlässt der Zweckverband München-Südost folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 03.06.2014, Az: 3.1-6327/14/zvmso, rechtsaufsichtlich genehmigte

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband München-Südost“ (ZVMSO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottobrunn.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung geführt und ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Ottobrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Putzbrunn, Brunnthäl, Aying und Sauerlach.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

(1) Abwasserbeseitigung

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Ottobrunn, Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Putzbrunn, Brunnthäl, Aying und Sauerlach, sowie Taufkirchen (Gemeindegebiet östlich der BAB A 8 München – Salzburg).

(2) Abfallwirtschaft

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Neubiberg, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Putzbrunn, Brunnthäl und Aying.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) unter Anschluss an das Entwässerungsnetz der Landeshauptstadt München zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Entwässerungsein-

richtung ist entsprechend den jeweils durch die Verbandsversammlung beschlossenen Projekten zu erstellen.

Die bei Gründung des Zweckverbandes bereits bestehenden Ortskanalisationsanlagen sind von den Verbandsgemeinden spätestens bei Anschluss an das Kanalnetz kostenlos auf den Zweckverband zu übertragen; der Zweckverband muss diese Anlagen übernehmen, soweit sie sich in das Gesamtnetz einfügen und keine erheblichen technischen Mängel aufweisen.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe Abfallwirtschaft, soweit sie sich aus dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung ergibt oder sie ihm durch Rechtsverordnung des Landkreises München übertragen wurde, innerhalb des räumlichen Wirkungskreises zu erfüllen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 5.000 Einwohner für die Dauer der Amtszeit einen Verbandsrat. Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist jeweils der 30.06. vor Beginn einer Amtszeit der Verbandsräte (Art. 31 Abs. 4 KommZG).

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben in reinen Fragen zu § 4 Abs. 2 kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung, Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 1 und 2 KommZG).

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende wird nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat drei Stellvertreter; sie nehmen die Vertretung bei jeweiliger Verhinderung nacheinander wahr.

(3) Die ersten zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt. Der dritte Stellvertreter ist der lebensälteste Verbandsrat. Im Falle, dass dies der Verbandsvorsitzende oder seine ersten zwei Stellvertreter wären, ist der dritte Stellvertreter der nächste an Lebensalter folgende Verbandsrat.

§ 9 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-K) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Umlegungsschlüssel

(1) Die Verbandsmitglieder haben für die Abwasserbeseitigung - soweit die nach Satzungsrecht zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht ausreichen - nach folgendem Maßstab durch Verbandsumlagen zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen.

(2) Die Verbandsumlagen werden getrennt berechnet für

- a) Hauptsammler,
- b) Ortskanalisation,
- c) alle übrigen Aufwendungen.

(3) Die Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 a) und c) werden nach den im Endausbau anschließbaren Einwohnerwerten (Einwohnerzahl + Schmutzbeiwerte gem. Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung) errechnet.

Soweit die Aufwendungen anfallen, ehe die Einwohnerwerte nach Satz 1 errechnet werden können, werden sie vorschussweise nach den Einwohnerzahlen im Einzugsgebiet zum Zeitpunkt des Anfalls der Aufwendungen umgelegt.

(4) Die Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 b) werden entsprechend den im jeweiligen Gemeindegebiet beim Bau der Ortskanäle anfallenden Aufwendungen auf das betreffende Verbandsmitglied umgelegt. Die im Gebiet der Verbandsmitglieder eingehenden Herstellungsbeiträge sind vorweg zum Bau der Ortskanäle zu verwenden.

(5) Für die Abfallwirtschaft haben die Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 2 - soweit die nach Satzungsrecht zu erhebenden Gebühren nicht ausreichen - eine Umlage zu entrichten. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus dem ungedeckten Finanzbedarf und aus der Zahl der Mülltonnen zu 120 l, die zum 31.12. jeden Jahres dem Anschluss unterliegen. Großraumbehälter (Container) und andere Abfallbehälter werden mit ihrem Rauminhalt auf 120 l Mülltonnen umgerechnet.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss, Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung führt der Rechnungsprüfungsausschuss durch.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die in Art. 106 Abs. 1 GO festgelegten Gegenstände.
- (3) Für den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt die Verbandsversammlung von jedem Verbandsmitglied einen Verbandsrat als Prüfer. Sie bestellt aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses den Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten, die sie auch in der Verbandsversammlung vertreten.

IV. Auseinandersetzung und Auflösung

§ 13

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung des Zweckverbandes entsprechend dem Umlegungsschlüssel (§ 11) erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde.

§ 14

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Die §§ 128 - 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

V. Schlussvorschriften

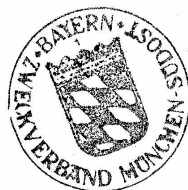
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.04.1967, zuletzt geändert am 24.03.1995 außer Kraft.

Zweckverband München-Südost
Ottobrunn, den 12.06.2014

gez. Klostermeier
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes München-Südost wurde am 20.06.2014 im Amtsblatt Nr. 18 des Landkreises München in der Tageszeitung Münchner Merkur unter der lfd. Nr. 120 veröffentlicht und lag ab dem 20.06.2014 in der Hauptverwaltung des Zweckverbandes München-Südost, Haidgraben 1, 85521 Ottobrunn, Zimmer 29 zur Einsichtnahme auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden hingewiesen. Die Anschläge wurden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

Zweckverband München-Südost
Ottobrunn, den 25.06.2014

gez. Klostermeier
Verbandsvorsitzender

